

**Verordnung  
der Ortspolizeibehörde Achern  
über die Benutzung des Baggersees auf Gemarkung Gamshurst**

Auf Grundlage des § 21 Absatz 2 Wassergesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der großen Kreisstadt Achern am 15. Mai 2017 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Bereich, der auf dem beigefügten Lageplan der Gemarkung Gamshurst blau umrandet ist.

**§ 2 Persönlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Personen, denen am vom räumlichen Geltungsbereich erfassten Grundstücken kein Eigentums- oder Pachtrecht zusteht oder denen vor Benutzen von See- und Uferflächen im räumlichen Geltungsbereich von den genannten Rechtsinhabern kein entsprechendes Nutzungs- beziehungsweise Betretungsrecht eingeräumt wurde, das auf Anforderung schriftlich nachgewiesen werden kann.

**§ 3 Ausnahmen und Befreiungen**

Abgesehen von § 4 gilt diese Verordnung nicht für Personen, denen am vom räumlichen Geltungsbereich erfassten Gewässer ein Fischereirecht zusteht oder denen vor Benutzen von See- und Uferflächen im räumlichen Geltungsbereich von den Fischereiberechtigten ein entsprechendes Nutzungs- beziehungsweise Betretungsrecht eingeräumt wurde, das auf Anforderung schriftlich nachgewiesen werden kann.

Das Fachgebiet Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Achern kann auf Antrag von Festsetzungen dieser Verordnung schriftliche Befreiungen erteilen, die bei Benutzen von See- und Uferflächen im räumlichen Geltungsbereich mitzuführen sind. Voraussetzung für eine Befreiung ist das Vorliegen eines besonders begründeten Falles, insbesondere bei einer nicht zumutbaren Härte für den Betroffenen, und dass keine öffentliche Interessen entgegenstehen.

**§ 4 Betretungsverbote**

Das Betreten der Bereiche, die auf dem beigefügten Lageplan der Gemarkung Gamshurst rot umrandet sind, ist verboten.

Weiter ist das Betreten sämtlicher auf dem See schwimmender technischer Einrichtungen (Schwimmbagger und Förderbänder) verboten.

Hinweis: In vorgenannten Bereichen der Betretungsverbote droht durch mögliche Uferabbrüche und Gefahren, die von technischen Betriebseinrichtungen sowie von Halden ausgehen, unbeherrschbare Lebensgefahr!

Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln (insbesondere Alkohol) stehen, ist das Betreten des gesamten räumlichen Geltungsbereichs verboten.

Kindern unter zwölf Jahren ist das Betreten des gesamten räumlichen Geltungsbereichs verboten, wenn nicht ein Erziehungsberechtigter oder eine von einem Erziehungsberechtigten beauftragte erwachsene Person ständige Aufsicht ausübt.

## **§ 5 Badeverbot**

Das Baden und Tauchen im See sowie das Befahren des Sees ist nach Sonnenuntergang verboten.

## **§ 6 Verhalten im Uferbereich**

Das Springen vom Ufer ins Wasser ist verboten. Hinweis: An einigen Stellen befinden sich in Ufernähe Flachwasserbereiche, in denen man sich beim Springen ins Wasser verletzen kann.

Das Abbrennen von Lagerfeuern ist verboten.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist verboten.

Das Abspielen von Musik mittels technischer Einrichtungen ist verboten. Hinweis: In Notfällen könnten Hilferufe aufgrund von Musik nicht wahrgenommen werden.

Das Zurücklassen von Abfällen und Verunreinigungen ist verboten.

Das Baden in Schilfbereichen sowie das Beschädigen von Ufervegetation und Gehölzen ist verboten.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Absatz 1 Nr. 18 Wassergesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Bereiche betritt, die auf dem beigefügten Lageplan der Gemarkung Gamshurst rot umrandet sind,
2. entgegen § 4 Absatz 2 auf dem See schwimmende technische Einrichtungen (Schwimmbagger und Förderbänder) betritt,
3. entgegen § 4 Absatz 4 unter Einfluss berauschender Mittel stehend den Bereich betritt, der auf dem beigefügten Lageplan der Gemarkung Gamshurst blau umrandet ist,
4. entgegen § 5 nach Sonnenuntergang badet oder taucht oder den See befährt,
5. entgegen § 6 Absatz 2 Lagerfeuer abbrennt,
6. entgegen § 6 Absatz 3 Kraftfahrzeuge abstellt,
7. entgegen § 6 Absatz 4 Musik mittels technischer Einrichtungen abspielt,
8. entgegen § 6 Absatz 5 Abfälle oder Verunreinigungen zurücklässt.
9. entgegen § 6 Absatz 6 in Schilfbereichen badet oder Ufervegetation oder Gehölze beschädigt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 126 Wassergesetz Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

## § 8 Hinweise

Der See hat überwiegend steile Unterwasserböschungen, die bis zu Seetiefen von 50 m stark abfallen. Im Falle von Badeunfällen ist das Abrutschen und Absinken in größere Wassertiefen überwiegend wahrscheinlich. Es bestehen bereits beim Absinken auf 5 m schlechte Rettungsaussichten. Zwischen 5 m und etwa 25 m Wassertiefe kann eine Rettung ausschließlich durch Rettungstaucher erfolgen. Am See sind allerdings keine Wasseraufsichten und keine Rettungskräfte vor Ort. Bei Absinken in mehr als 25 m Wassertiefe ist eine Lebendbergung praktisch ausgeschlossen.

Das Benutzen des Sees und seiner Ufer erfolgt im Rahmen des Zulässigen grundsätzlich auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko!

Es wird dringend geraten, den See und seine Ufer keinesfalls alleine sowie nur bei optimalen persönlichen und äußeren Voraussetzungen zu benutzen. Es wird empfohlen, andere in der Nähe liegende Bademöglichkeiten zu nutzen, die geringere Wassertiefen aufweisen und an denen regelmäßig Wasseraufsichten anwesend sind.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Lageplan Gemarkung Gamshurst (Auszug)

*[nächste Seite]*

<b>Art</b>	<b>vom</b>	<b>Anzeige RP (§ 4 III GO)</b>	<b>Bekanntmachung Achern Aktuell</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Rechtsverordnung	15.05.2017		19.05.2017	20.05.2017



Achern, den 16. Mai 2017

Klaus Muttach  
Oberbürgermeister